

WP-02-281-2 Ein Land der intakten Lebensgrundlagen

Antragsteller*in: LAG Ökologie

Beschlussdatum: 28.10.2026

Änderungsantrag zu WP-02

Von Zeile 280 bis 281 einfügen:

Verfahren und schaffen gezielte Erleichterungen, ohne das Schutzniveau abzusenken.

Gleichzeitig bekennen wir uns zu den in der von Deutschland unterzeichneten Aarhus-Konvention formulierten Rechten der Zivilgesellschaft für den Zugang zu Umweltinformation, den Beteiligungs- und Klagerechten und werden diese, soweit noch nicht geschehen, im Landesrecht verankern.

Begründung

Während die aktuelle Bundesregierung Informations-, Beteiligungs- und Klagerechte der Zivilgesellschaft demontiert, wollen wir ein anderes Zeichen setzen und diese Rechte konsequent umsetzen. Mit der Aarhus-Konvention von 1998 werden die Rechte auf Information, Beteiligung und Klagemöglichkeiten als Rechte einer jeden Person zum Schutz der Umwelt auch für zukünftige Generationen erstmals im Völkerrecht verankert. Die Konvention beinhaltet die Etablierung von internationalen Mindeststandards für den Zugang zu Umweltinformationen, für die Öffentlichkeitsbeteiligung und für den Zugang zu Gerichtsverfahren. Mit der Konvention wird zudem erstmals völkervertraglich anerkannt, dass es für den Umwelt- und Naturschutz oft vom Staat unabhängige Gruppen, Initiativen und Organisationen braucht. Die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) oder zivilgesellschaftlichen Initiativen treten in Entscheidungs- und Gerichtsverfahren als Stellvertreter für die Umwelt und die Natur auf.